

Wochenblatt

für Zschopau und Umgegend

Zschopauer Tageblatt u. Anzeiger

Das Wochenblatt für Zschopau und Umgegend (Zschopauer Tageblatt und Anzeiger) ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Zschopau, des Finanzamtes und des Stadtrats zu Zschopau befähigtes bestimmtes Blatt.

Anzeigenpreis: Die 40 mm breite Zeilenbreite 7 Bl.; die 53 mm breite Zeilenbreite im Textteil 25 Bl.; Nachschlüssel E 5 Bl. und Nachschlüssel B 25 Bl., ausgleich B. 10.

Das Wochenblatt für Zschopau und Umgegend, Zschopauer Tageblatt und Anzeiger, erscheint wöchentlich. Monatlicher Bezugspreis 1.70 RM. Zusätzliche 20 Bsp. Befreiungen werden in auf Verlangen, von den Besten, sowie von allen Postanstalten angenommen.

Bankkonten: Erzgebirgische Sparkasse e. G. m. b. H. Zschopau, Gemeindegeldkonto: Zschopau Nr. 41. Postfachkonto: Leipzig Nr. 42884 - Fernsprecher Nr. 712.

Nr. 291

Sonnabend, den 14. Dezember 1935

103. Jahrgang

Wichtige Gesetzesbeschlüsse des Reichskabinetts

Der Führer dankt den Reichsministern

Amlich wird mitgeteilt: In der Kabinettsitzung am Freitag wurde zunächst das

Gesetz über die Reichsärzterordnung verabschiedet, wonach die Reichsärzterkammer eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die Vertretung der deutschen Ärzteschaft ist. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Berufspflichten und die Berufsbildung der Ärzte und über die Zuständigkeit der ärztlichen Berufsgerichte sowie über die Staatsaufsicht.

Ferner wurde eine **Änderung des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau** beschlossen, wonach in Gemeinden über 5000 Einwohner mit der Leitung der öffentlichen Schlachtbänke in Zukunft nicht nur approbierte Tierärzte betraut werden sollen.

Ein Gesetz über die **Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken** bestimmt, daß Apotheken, die für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Kinder des verstorbenen Inhabers weitergeführt werden, für die Dauer dieser Zeit grundsätzlich an einen approbierten Apotheker zu verpachten sind. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Verwaltung der Apotheken Mängel aufweist.

Das Gesetz über die **Veräußerung von Nießbraucherrechten** und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sieht eine Übertragbarkeit dieser Rechte auch auf juristische Personen vor. Mit Rücksicht auf bestimmte Verhältnisse durchbricht das Gesetz in beschränktem Maß den Grundsatz der Unübertragbarkeit des Nießbrauchs und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Falls das Recht einer juristischen Person zusteht, geht künftig im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch der Nießbrauch und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit auf den anderen über, wenn der Übertragung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird; es wird weiter, wenn sonst ein von einer juristischen Person betriebenes Unternehmen oder ein Teil eines solchen Unternehmens auf einen anderen übertragen wird, auch die Übertragung des Nießbrauchs oder der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unter der Voraussetzung zugelassen, daß das Recht den Zwecken des Unternehmens oder des Teiles des Unternehmens zu dienen geeignet ist.

Das zweite Gesetz zur **Änderung der Rechtsanwaltsordnung**.

Durch die in die äußere Form einer Änderung der bestehenden Rechtsanwaltsordnung gekleidete gesetzliche Regelung hat das Berufsrecht der Rechtsanwälte eine grundsätzliche Neuordnung in nationalsozialistischem Geist erfahren.

Die im Frühjahr 1933 geschaffene vorläufige Körperschaftliche Spitzenvertretung der Rechtsanwälte, die bisherige Reichsrechtsanwaltskammer, wird jetzt abgelöst von

der neuen Reichsrechtsanwaltskammer, die die öffentlich-rechtliche rechtsfähige Spitzenvertretung der Anwaltschaft bildet. Diese umfaßt als Gesamtkörperschaft alle bei deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte; sie wird nach nationalsozialistischen Verwaltungsgesichtspunkten von ihrem Präsidenten geführt, der ehrenamtlich tätig ist und vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsführer des NSDAP auf fünf Jahre berufen wird. Dem Präsidenten stehen das Präsidium und der Beirat beratend zur Seite. Die Reichsrechtsanwaltskammer unterliegt als selbstverwaltende Gesamtkörperschaft der Reichsaufsicht, die der Reichsminister der Justiz als zuständiger Fachminister ausübt.

Das Gesetz bringt ferner eine grundlegende Neuordnung über die Anwaltslaufbahn, für die der Grundsatz maßgebend war, daß der Anwalt als ein vollberechtigter und vollverantwortlicher Mitarbeiter am Recht eine der des Richters und Staatsanwaltes gleichwertige Ausbildung habe müsse, und daß der schrankenlose Zutritt verabschiedet. Junge Anwälte den Anwaltsstand nicht völlig zerstören und verwässern dürfe. Das neue Gesetz sieht deshalb einem dem Werdegang des Pächters entsprechenden, auf die Eigenart des freien Anwaltsberufes zugeschnittenen vierjährigen Probe- und Anwärterdienst vor.

In jedem Gerichtsbezirk werden in Zukunft nicht mehr Rechtsanwälte zugelassen, als einer geordneten Rechtspflege dienlich ist.

Durch ein Gesetz über die **Zuständigkeit der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten** wird die Wertgrenze auf 500 Mark (bisher 1000 Mark) herabgesetzt. Nach dem Gesetz zur **Verbütung von Mißbräuchen** auf dem Gebiet der Rechtsberatung wird ein Konfessionszwang für jede Art von Rechtsberatung festgesetzt.

Das dritte Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiet des **Kapitalverkehrs** sieht eine abermalige Verknüpfung der Kassen für die auf Grund der schmerzhaften zwingenden Herabsetzung der Zinsen festgeschriebenen Kredite, aber auch eine neue Ausdehnung vor.

Das Gesetz zur **Förderung der Energiewirtschaft** soll den notwendigen öffentlichen Einfluß in allen Angelegenheiten der Energieversorgung sichern, volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des Wettbewerbs verhindern, einen zweckmäßigen Ausgleich durch Verbandswirtschaft fördern und durch alles dies die Energiewirtschaft so sicher und billig wie möglich gestalten.

Das Gesetz über **Spar- und Girokassen, Kommunal- und Kreditinstitute** und Girozentralen sowie die Verlängerung der mit Jahresende ablaufenden Ermächtigung zur Neuorganisation des Sparwesen bis 31. Dezember 1936 vor.

Durch das **Maß- und Gewichtsgesetz** findet eine Zusammenfassung einer ganzen Reihe von Gesetzen und eine Erweiterung der Eichpflicht statt. Das Gesetz über **Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen**

bringt eine Anzahl von Ergänzungen, insbesondere beziehen sich diese auf die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren und die Erledigung von Beschwerden durch das Aufsichtsamte.

Durch das Gesetz über die **Auflösung von Zweck- und Sparunternehmungen** werden die Mobilar- und Zweck- und Sparunternehmungen aufgelöst und ihre Geschäfte unter Mitwirkung des Reiches liquidiert.

Das Gesetz über **Änderungen auf dem Gebiet der Reichsversorgung** sieht vor, allen um 60 und 50 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Kriegsbekämpften ohne Unterschied des Alters die Frontzulage zu gewähren. Bisher wurde die Frontzulage nur den über 50 Jahre alten oder den um mehr als 70 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Frontkämpfern gewährt.

Das Reichskabinett genehmigte das Gesetz über die **Befoldung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes** sowie ein Gesetz über die **Änderung des Befoldungsgesetzes und einen Ergänzungspann zur Reichsbefoldungsordnung**, die durch die Übernahme und Einstufung von Beamten der Länder auf das Reich notwendig geworden sind.

Am Schluß der Kabinettsitzung, der letzten in diesem Jahr, sprach der Führer und Reichsführer den Mitgliedern des Reichskabinetts seinen Dank für die im verflochtenen Jahr geleistete Arbeit und seine besten Wünsche im das neue Jahr aus.

Das neue Gesetz über die Frontzulage.

Die Regierung Adolf Hitlers hat es für ihre Ehrenpflicht gehalten, in der Verfolgung unserer Frontkämpfer die großen Opfer anzuerkennen, die sie in freudiger Hingabe für Volk und Vaterland gebracht haben.

Das Kernstück des Gesetzes vom 3. Juli 1934, das wichtige Grundzüge für die Versorgung im nationalsozialistischen Staat festlegt, war daher die Einführung einer Frontzulage für unsere versorgungsberechtigten Frontkämpfer. Da jedoch dieses Gesetz auch unausschiebbare Verbesserungen für die Kriegsbeteiligten durchzuführen mußte, war die uneingeschränkte Gewährung der Frontzulage zunächst nur für alle um mindestens 70 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigten Frontkämpfer möglich; für alle übrigen versorgungsberechtigten Frontkämpfer mußte die Vollendung des 50. Lebensjahres Voraussetzung sein. Der Wunsch, den Kreis der Empfänger der Frontzulage ohne Rücksicht auf das Alter weiter auszuweiten, daher damals zurückgestellt werden.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1935 beseitigt nunmehr ab 1. April 1936 die Altersgrenze für alle um 60 und 50 Prozent durch eine Kriegsbekämpfung in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Frontkämpfer. Diese wesentliche Erweiterung des Kreises der Empfänger der Frontzulage wird von den Angehörigen der alten Wehrmacht lebhaft und dankbar begrüßt werden.

Der Führer und die Reichsregierung, der zahlreiche Frontsoldaten als Reichsminister angehören, zeichnen damit, daß sie sich mit den Frontkameraden des Weltkrieges in Treue verbunden fühlen.

Die erneute Hervorhebung der Kriegsbekämpften Frontkämpfer durch das Gesetz vom 13. Dezember 1935 erhält noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß sie zu einem Zeitpunkt kommt, in dem das deutsche Volk neu erstanden und der Wehrdienst wieder allgemein Ehrendienst geworden ist.

Die Gründungsverammlung des Eheführerringes der Kinderreichen

Große Kundgebung in Weimar

Zu der überfüllten Weimarthalle in Weimar fand Donnerstag abend in einer großen Kundgebung die Ausrichtung des Eheführerringes des Reichsbundes der Kinderreichen statt.

Als Vertreter des Reichs- und preussischen Innenministers Dr. Frick sowie des Reichsführers SS, Himmler war Ministerialdirektor Dr. Gütt, der zum Eheführerring gehört, erschienen. Ferner war vom Führerring zugegen der Direktor des Reichsausschusses für Volksgesundheit beim Reichsministerium des Innern, Dr. Müller, und der Direktor im Statistischen Reichsamt, Dr. F. Wurgdörfer, und der württembergische Finanzminister Dr. Dehlinger. Der Führer der Arbeiterkreise, Reichsbundleiter Wilhelm Stüwe beantwortete die Frage, was Kinderreich heiße, unter anderem damit,

daß Kinderreich jene deutschen Familien seien, die sich trotz zum Kinderreichtum bekennen.

Der NSDAP sei ein Bund der Auslese, aber auch des Kampfes. Ein Mißbrauch der Sprache wäre es aber, wenn man den Kinderreichtum ziffernmäßig erfassen wollte. Unerwünschter Nachwuchs sei kein Reichtum für ein Volk, sondern eine schwere Belastung. Es könne des-

halb die Trennung zwischen deutschblütigen Kinderreichen Familien und erkrankten oder sozialen Großfamilien gar nicht scharf genug durchgeführt werden. Unter großem Beifall vollzog Wilhelm Stüwe die Gründung des Eheführerringes, an dessen Spitze sich der Reichsführerhatter Sankel gestellt hat, wobei Dr. Gütt sein Stellvertreter ist.

Unter immer wieder aufbrausendem Beifall wurden die Namen der Mitglieder einzeln verlesen. Der Leiter des rassenpolitischen Amtes der NSDAP, Reichsamtseiler Dr. Groß, sprach dann über das Gesetz des Ganzen in unserem Volk, das nicht nur aus den Lebenden, sondern auch aus den Voretern und Kindeskindern, der ganzen Kette des Lebens aus Vergangenheit und Zukunft besteht. Auch er sah den Begriff des Kinderreichtums nicht zahlenmäßig, sondern in der Erhaltung der Anlagen, die wir nicht schaffen können, sofern es sich um Fragen des Alters oder des Erwerbes handelt. Wir können nicht aufbauen mit den besten Anlagen der Nation treiben, sondern haben sie zu hegen und zu pflegen in alle Zukunft.

Die Befoldung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Zu dem Gesetz über die Befoldung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes teilt die Reichsleitung des Arbeitsdienstes mit:

Die Bestimmungen des Reichsarbeitsdienstes über die „Pflichten und Rechte der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes“, die bereits am 1. Oktober 1935 in Kraft getreten sind, ermöglichen, in Verbindung mit dem jetzt verabschiedeten Befoldungsgesetz, nunmehr die Eingliederung aller hierfür in Frage kommenden Träger des Nationalsozialistischen Arbeitsdienstes in den Reichsarbeitsdienst.

Am Reichsbefoldungsgesetz erscheinen also nunmehr neben den Soldaten der Wehrmacht und den Beamten der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes als eine besondere Gruppe von Staatsdienern.

Die im neuen Gesetz festgelegte Befoldungsordnung paßt sich den besonderen Verhältnissen des Arbeitsdienstes an; die Gehaltsätze liegen etwa in der Höhe der Gehälter von Reichsbeamten. Insbesondere unterliegen diese Gehälter, mit Ausnahme derjenigen für Truppführer, durchweg den Kürzungen nach den bekannt-

und- der 24. un- fin- nne- fünf- pro- ant- infte- und- ben- chnit

ild- rten un-

ameilen- besellige- Ratat- nachfene-

elle- nner- Apothek- erie- G- us- Der- Proce- r- Schme- schicht-

ien- öhnerl- parkell-

lb od- 0.23 0.33 0.75 0.38 0.30 0.95 0.50 1.55 mittel- 0.60 0.95 ungen- 1.95 0.50 0.50

0.95 1.45 1.75 2.95 3.95 ung- 4.55 art- aus-

ne- ge- 132

